

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/10 5Ob59/85, 6Ob135/18y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1985

Norm

StmkGVG §24 Abs1 Satz1

ZPO §292

ZPO §293 Abs1

ZivTG §6 Abs1

ZivTG 1993 §16 Abs1

Rechtssatz

Ein von einem Zivilingenieur innerhalb seines Berechtigungsumfanges in der vorgeschriebenen Form verfaßtes Gutachten ist eine öffentliche Urkunde und genügt als Nachweis dafür, daß die Zustimmung der Grundverkehrskommission nicht erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 59/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 5 Ob 59/85

Veröff: NZ 1986,136; hiezu Hofmeister NZ 1986,139

- 6 Ob 135/18y

Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 135/18y

Vgl; Beisatz: Mit einer von einem Ziviltechniker im Rahmen seiner Befugnisse ausgestellten Urkunde (zB einem Gutachten) kann ein Beweis geführt werden, für den das Gesetz das Vorliegen einer öffentlichen Urkunde verlangt. (T1); Beisatz: Die Urkundsfunktion der Ziviltechniker beschränkt sich allerdings auf die Erstellung von Beweisurkunden über Tatsachen, sodass sie nur in dieser Hinsicht als Personen öffentlichen Glaubens tätig sind und nur solche Urkunden als öffentliche Urkunden gelten. Die Urkunden sind damit auf Wissens- oder Beweisurkunden (zB in Form von Lageplänen) beschränkt, während Planungen oder technische Gutachten als Ganzes die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nicht beanspruchen können, sondern wie alle anderen Gutachten und sonstigen Unterlagen zu behandeln sind; abgesehen von der – streng begrenzten – Urkundsfunktion bezüglich Beweisurkunden haben Akte von Ziviltechnikern daher keinen rechtlichen „Mehrwert“ gegenüber Gutachten anderer Sachverständiger. (T2); Beisatz: Fehlt die von § 16 Abs 1 Satz 1 ZTG geforderte eigenhändige Unterfertigung durch den Ingenieurkonsulenten, so liegt keine öffentliche Urkunde vor. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0040460

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at